



Gemeinde
Neftenbach

**Verordnung über die Ent-
schädigungen der
Behörden, Kommissionen
und Funktionäre/innen
im Nebenamt
(Entschädigungsverordnung [Evo])**

Antrag Gemeindeversammlung
(Änderungen sind markiert)

vom

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen	3
Rechtsgrundlage	3
Geltungsbereich	3
B. Entschädigungen	3
Behörden	3
Pauschale Jahresbesoldung	4
Änderung der Arbeitsbelastung	4
Gesamtpauschalen	4
Aufteilung	4
Sitzungsgeld	4
Baukommission	5
beratende Kommissionen	5
Kulturkommission	5
Umwelt- und Energiekommission	5
neue Kommissionen	5
Wahlbüro	5
Funktionäre	5
Feuerwehr und	5
Zivilschutz	5
Zusätzliche Aufgaben	6
Friedensrichteramt	6
Teuerungszulagen	6
Spesenvergütung	6
C. Allgemeine Bestimmungen	6
Weiterbildung, Fachkurse	6
Öffentliche Verkehrsmittel	6
Behördenessen	6
Geschenksregelung	7
Sonderfälle	7
D. Versicherungen	7
Sozialversicherung	7
Unfall- und Haftpflichtversicherung	7
Pensionskasse	7
E. Schluss- und Übergangsbestimmungen	7
Inkraftsetzung	7
Aufhebung bisherigen Rechtes	8
Änderungen	8

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Rechtsgrundlage

Gestützt auf Art. 10 Ziff. 2 der Gemeindeordnung vom 24. September 2017 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre bzw. Funktionärinnen im Nebenamt.

Art. 2

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen sowie den Versicherungsschutz der Behörden, Kommissionen und nebenamtlichen Funktionären/innen der Gemeinde Neftenbach.

B. Entschädigungen

Art. 3

Behörden

Den Behörden- und Kommissionsmitgliedern wird für die Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss den nachfolgenden Bestimmungen eine pauschale Jahresbesoldung ausgerichtet. Damit sind sämtliche Aufgaben und Verrichtungen, die mit dem Amt im Zusammenhang stehen, abgegolten. In dieser pauschalen Jahresbesoldungen sind insbesondere auch enthalten:

- Leitung und Stellvertretung der zugeteilten Ressorts gemäss Pflichtenheft
- Sitzungsvorbereitung und Aktenstudium
- Teilnahme an den ordentlichen Sitzungen von Behörden, zugeteilten Kommissionen und Zweckverbänden (ausgenommen von der Pauschale ist das vom Zweckverband direkt entschädigte Präsidium)
- Teilnahme an Gemeindeversammlungen, offizielle öffentliche Informationsveranstaltungen und Anlässe
- Teilnahme an Augenscheinen, Abordnungen, Behördenklausur, Kursen und Tagungen usw.
- Bürokosten inkl. Mobiliar und Maschinenbenützung
- Fahrspesen im Ortsverkehr

Pauschale
Jahresbesoldung

Art. 4

Für die pauschalen Entschädigungen der Mitglieder des Gemeinderates und der Schulpflege werden folgende Jahresbesoldungen festgelegt:

Gemeindepräsidium	CHF	40'000.-
Mitglieder des Gemeinderates	CHF	27'000.-

Schulpräsidium	CHF	40'000.-
Mitglieder der Schulpflege	CHF	23'000.-

Zuzüglich max. CHF 8'000.- zur Entschädigung von Sonderaufwand der Mitglieder der Schulpflege nach Ermessen. Bei Uneinigkeit entscheidet das Schulpräsidium abschliessend.

Änderung der
Arbeitsbelastung

Art. 5

Eine allfällige Mehrbelastung durch eine länger dauernde Stellvertretung für ein Behördenmitglied kann zusätzlich angemessen entschädigt werden. Die zuständige Behörde entscheidet über die Höhe der Zusatzentschädigung und über die Kürzung der Entschädigung des zu vertretenden Mitgliedes.

Gesamtpauscha-
len

Art. 6

Für die Entschädigung der Mitglieder der nachfolgenden Behörde wird folgende Gesamtpauschale festgelegt:

Rechnungsprüfungskommission CHF 18'000.-

Die Tätigkeit der von Amtes wegen in den Behörden und Kommissionen Einsitz nehmenden Mitglieder des Gemeinderates oder der Schulpflege ist durch deren pauschale Jahresbesoldung abgegolten.

Aufteilung

Art. 7

Die Aufteilung der Gesamtpauschalen auf die einzelnen Mitglieder erfolgt nach Massgabe der Belastung. Die Aufteilung hat vor Ablauf des ersten Amtsjahres, rückwirkend auf den Beginn der Amtsdauer, zu erfolgen. Ändert sich die Arbeitsbelastung einzelner Mitglieder im Verlaufe der Amtsdauer wesentlich und auf Dauer, kann die Aufteilung auf Beginn des nächstfolgenden Jahres angepasst werden.

Sitzungsgeld

Art. 8

In einzelnen Fällen gemäss dieser Verordnung wird anstelle einer Behördenentschädigung ein Sitzungsgeld ausgerichtet.

Das Sitzungsgeld beträgt:

- Sitzungsdauer bis eine Stunde	CHF	33.-
- Sitzungsdauer über eine Stunde	CHF	66.-

Wird das Protokoll von einer vom Gemeinderat bzw. von der Schulpflege eingesetzten Kommission durch ein gewähltes Mitglied erstellt, so wird diese Arbeit durch Verdoppelung der Sitzungsgeldentschädigung abgegolten.

Art. 9

Baukommission

Die Mitglieder der Baukommission, welche nicht dem Gemeinderat angehören erhalten für ihre Arbeit ein Sitzungsgeld.

Art. 10

Für die Mitglieder von beratenden Kommissionen werden die Entschädigungen vom Gemeinderat bzw. der Schulpflege festgelegt.

beratende
Kommissionen

Art. 11

Die Mitglieder der Kulturkommission, welche nicht dem Gemeinderat angehören, erhalten für ihre Arbeit ein Sitzungsgeld.

Kulturkommission

Art. 12

Die Mitglieder der Umwelt- und Energiekommission, welche nicht dem Gemeinderat angehören, erhalten für ihre Arbeit ein Sitzungsgeld.

Umwelt- und
Energiekommission

Art. 13

Werden während der Amtsdauer neue Kommissionen gebildet, so erhalten die Mitglieder, welche nicht dem Gemeinderat oder der Schulpflege angehören, für ihre Arbeit ein Sitzungsgeld.

neue Kommissionen

Art. 14

Die Entschädigung für die Mitglieder des Wahlbüros und die beigezogenen Hilfskräfte beträgt CHF 33.- je Stunde.

Wahlbüro

Verwaltungsangestellte, welche zur personellen oder fachlichen Unterstützung des Wahlbüros für Auszählarbeiten aufgeboden werden, erhalten eine Zulage von 50 % zur Entschädigung der Mitglieder des Wahlbüros. Eine Zeitkompensation entfällt.

Art. 15

Die Entschädigung und der Sold für die nebenamtlichen Funktionäre/innen der Feuerwehr und des Zivilschutzes werden vom Gemeinderat festgelegt.

Funktionäre
Feuerwehr und
Zivilschutz

Zusätzliche Aufgaben	Art. 16 Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied oder ein Funktionär bzw. eine Funktionärin Aufgaben, welche zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann der Gemeinderat resp. die Schulpflege eine zusätzliche Entschädigung ausrichten.
Friedensrichteramt	Art. 17 Der/die Friedensrichter/in erhält eine Entschädigung von CHF 650.- pro Fall. Das Amtslokal wird durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt. Die uneinbringbaren Gebühren fallen zu Lasten der Gemeinde.
Teuerungszulagen	Art. 18 Der Gemeinderat kann zu Beginn eines Jahres die Entschädigungen gemäss Art. 4 bis 17 dieser Verordnung im Rahmen der für das Gemeindepersonal geltenden Bestimmungen der Teuerung anpassen.
Spesenvergütung	Art. 19 Den Mitgliedern von Behörden und Kommissionen sowie den Funktionären /innen werden die aus der amtlichen Tätigkeit erwachsenden Barauslagen gemäss den für das Gemeindepersonal geltenden Richtlinien entschädigt.
C. Allgemeine Bestimmungen	
Weiterbildung, Fachkurse	Art. 20 Die fachliche Weiterbildung der Mitglieder von Behörden und Kommissionen wird gefördert. Die Kosten der Weiterbildung oder des Fachkurses fallen nach Beschluss des Gemeinderates bzw. der Schulpflege zu Lasten der Gemeinde.
Öffentliche Verkehrsmittel	Art. 21 Für Dienstfahrten mit den öffentlichen Verkehrsmitteln werden die Kosten der 2. Klasse vergütet.
Behördenessen	Art. 22 Für Behördenessen können Ausgaben zu Lasten der Gemeinde von höchstens CHF 70.- je Mitglied und Jahr geltend gemacht werden. Dabei sind vorzugsweise Restaurants aus Neftenbach zu berücksichtigen.

Teilnahmeberechtigt sind die gewählten Mitglieder, der/die Sekretärin sowie die ständigen Berater/innen der entsprechenden Behörde oder Kommission.

Art. 23

Austretende Behörden- und Kommissionsmitglieder erhalten nach Ablauf eines vollen Amtsjahres ein Verabschiedungsgeschenk in Naturalform bzw. im Wert von CHF 50.- je Amtsjahr (Maximalbetrag CHF 1'000.-).

Geschenksregelung

Art. 24

Der Gemeinderat bzw. die Schulpflege legen bei besonderen Fällen, welche nicht in dieser Verordnung abgebildet sind, die Entschädigung im Sinne der Behördenentschädigung in eigener Kompetenz fest.

Sonderfälle

D. Versicherungen

Art. 25

Von allen Entschädigungen (ausgenommen Spesenrückzahlungen) werden die Arbeitnehmeranteile von den gesetzlichen Sozialversicherungsabgaben abgezogen.

Sozialversicherung

Art. 26

Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre und Funktionärinnen werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Gemeinde gegen Unfall und Haftpflicht versichert.

Unfall- und Haftpflichtversicherung

Art. 27

Zum Zeitpunkt des Amtsantrittes wird die Beitragspflicht in die Pensionskasse individuell und auf Wunsch des Behördenmitgliedes abgeklärt. Es gelten sinngemäss dieselben Bestimmungen wie sie für das Gemeindepersonal aufgrund des kommunalen Personalrechts gelten.

Pensionskasse

E. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 28

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen vom 28. November 2018 per 1. Januar 2019 in Kraft.

Inkraftsetzung

Der Gemeinderat regelt die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Einzelheiten.

Aufhebung
bisherigen Rech-
tes

Art. 29

Auf den gleichen Zeitpunkt werden die einschlägigen Bestimmungen
früherer Gemeindeversammlungsbeschlüsse aufgehoben.

Änderungen

Art. 30

Änderungen in dieser Entschädigungsverordnung erfolgen auf Beginn
einer neuen Amtsdauer durch die Gemeindeversammlung auf Antrag
des Gemeinderates.

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:

Martin Huber

Der Gemeindeschreiber a.i.:

Andreas Sprenger